Verband der Elternvereine an den höheren Schulen Wiens Friedlyasse 53/4, 1190 Wien, Tel. Und FAX 318 24 31

An das Präsidium des Nationalrates Dr. Karl Renner Ring 3 1010 Wien

12 - Pa Wien, 4. 3. 1996

5. 1002. 1000 5. 3. 96. 6 Gliay Kolley

Sehr geehrte Damen und Herren !

Im Namen des Verbandes übersenden wir Ihnen 25 Exemplare unserer Stellungnahme zur Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes.

Für den Verband

Brigitte Veleta Schriftführerin

Partike Velika

Chiplin Krewal

Vorsitzende

Verband der Elternvereine an den höheren Schulen Wiens Friedlgasse 53/4, 1190 Wien, Tel. und FAX 318 24 31

An das Bundesministerium für Jugend und Familie z.H. Reg.Rat Galleta

Wien, 1. 3. 1996

Betrifft: ZL 23 0102/4-II/3/96

Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Familien lastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Der Verband dankt für die Übersendung des Gesetzesentwurfes.

Dieser wurde von der Post am 27. 2. 1996 zugestellt, die Begutachtung läuft mit 4. 3. 1996 ab - nicht Datum des Poststempels sondern Post einlangend! Gegen eine derart kurze Frist von nicht einmal einer Woche möchten wir mit Nachdruck protestieren.

In unserer Stellungnahme beziehen wir uns im wesentlichen auf jene Punkte von denen die Eltern im Hinblick auf die Ausbildung ihrer Kinder betroffen sind.

Familienbeihilfe

- Z 5 § 2 Abs. 1 g) Bei der Berechnung der Gesamtstudienzeit und der Überschreitung um zwei Semester sollte auf jene Studienrichtungen Rücksicht genommen werden wo die Anzahl der Studienplätze begrenzt ist. Hier sollte die Überschreitungszeit flexibel gehandhabt werden können.
- Z 5 § 2 Abs. 1 i) Da im Bereich der AHS derzeit die Möglichkeit gegeben ist, zweimal im Laufe der Schulzeit ein Jahr zu wiederholen, sollte klargestellt werden, daß der Anspruch auf Familienbeihilfe dieser Tatsache angepaßt ist. Die Formulierung "die jeweils festgelegte Schuldauer" könnte zu Auffassungsunterschieden führen und einem Schüler, der nach der Unterstufe in ein ORG, eine HAK, HTL etc, wechselt, den Anspruch auf Familienbeihilfe und damit die Sozialversicherung bei den Eltern garantieren, wenn er einmal in der Unterstufe und einmal in der anderen Schultype wiederholt, einem Schüler, der die AHS Langform besucht, diesen Anspruch nicht zugestehen wenn er im Laufe der acht Jahre zweimal wiederholt,
- Z 7 § 5 Abs. 1 Auch Lehrlinge müßten ihre Ausbildungszeit um ein Jahr überziehen dürfen.

Schülerfreifahrt und Heimfahrtbeihilfe

Z 27 § 30c ff.

Die Einhebung des Selbstbehaltes und die Tatsache, daß die Wiener Schüler und Schülerinnen nach wie vor Zusatzmarken für die Benützung aller Verkehrsmittel kaufen müssen wird bedauert. Im Rahmen der vorhandenen Gegebenheiten begrüßen wir aber die Vereinheitlichung des Selbstbehaltes mit 270 S. Wir ersuchen das Bundesministerium die Verhandlungen mit den Verkehrsunternehmen fortzusetzen, um eine bessere Lösung für die Eltern und Kinder zu finden.

Der bei der letzten Novellierung gestrichene Paragraph 30c Abs. 4 sollte wieder aufgenommen werden, um jene Schüler und Schülerinnen nicht zu diskriminieren, die eine Schule besuchen, die so weit von ihrem Heimatort entfernt ist, daß sie in einem Internat wohnen. Da andere Schüler einen Freifahrtsausweis um 270 S erhalten, auch wenn die jährlichen Fahrtkosten weit höher sind, kann hier nicht von gerechten Einsparungen gesprochen werden.

Schulbuchaktion

Z 38 § 31 Abs. 1 ff

Wir bedauern außerordentlich, daß der Selbstbehalt neuerlich festgeschrieben wurde und wiederholen unsere Ablehnung, die wir in unserer letzten Stellungnahme zum Ausdruck gebracht haben. Die Zusage aus dem Ministerium, die von der Frau Bundesministerin persönlich in Gesprächen mit den Schulpartnern bekräftigt wurde, daß der Selbstbehalt nur eine Übergangslösung sein werde, ist nicht eingehalten worden.

Für das Schuljahr 1996/97 wurde das Schulbuchlimit nur um ein Prozent erhöht, die Schulbuchpreise werden aber um etwa acht Prozent steigen. Die Eltern müssen nun vermehrt Bücher kaufen, die durch das Limit nicht gedeckt sind, und zusätzlich den Selbstbehalt bezahlen.

Bei "Schulbücher einfachster Ausstattung" sehen wir das Problem darin, daß es sehr schwer sein wird, diese in einem ordentlichen Zustand weiterzugeben, was aber im Sinne von Einsparungen ja beabsichtigt ist.

Es sollte überlegt werden, ob durch eine Normierung der Schulbücher auf die Größen A4 und A5 ein Einspareffekt erzielt werden könnte.

Bei § 31 a Abs.1 1.a) sollte in dem Halbsatz " sobald die Notwendigkeit von der für die Schule zuständigen Schulbehörde erster Instanz bestätigt wird" an die Stelle von Schulbehörde erster Instanz das Schulforum oder der SGA als Auswahlgremium treten.

Ebenso sollte bei § 31 a Abs.1 2. im letzten Satz das Wort Schule durch Schulforum oder SGA ersetzt werden.

Aus dem Gesetzestext geht nicht hervor von welchem Betrag die 10% für den einzelnen Schüler berechnet werden; nur von den Schulbüchern, die in die Hand des Schülers kommen, oder auch von jenen Unterrichtsmitteln, die unter § 31 a Abs. 1 Punkt 2 genannt werden.

Die Öffnung der Schulbuchaktion für andere Unterrichtsmittel wird begrüßt.

Für den Verband

Brigitte Veleta Schriftführerin Dr. Christine Krawarik Vorsitzende

Charlie Karal

www.parlament.gv.at